

BÜRGERMEISTERBRIEF – FEBRUAR 2020, Nr.1



AKTUELLES AUS DER MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN



Ordination Dr. Schober - Umsiedlung

Liebe Altenfeldnerinnen und Altenfeldner!

Wir freuen uns sehr, dass wir in Kürze in die neuen Ordinationsräumlichkeiten im "ehemaligen Gemeindeamt" übersiedeln können!

Mit barrierefreiem Zugang und Lift, neuen Parkmöglichkeiten, über 200 m² Raum für Ordination und Therapie sind die besten Voraussetzungen gegeben - für uns als Team und für unsere Patienten! Die Ordination ist auch als Lehrordination zur Ausbildung von StudentInnen und TurnusärztInnen konzipiert. Besonders erfreulich für die medizinische Versorgung im Ort ist, dass wir im Therapiebereich der Ordination **Physiotherapie, Ergotherapie und Psychotherapie** anbieten können. Vier Therapeutinnen werden diese Fachbereiche abdecken, ab sofort können auch schon Termine unter den unten angegebenen Telefonnummern vereinbart werden:

Physiotherapie: Fr. Sophie Görisch: 06505032717

Physiotherapie: Fr. Julia Wolfmayr, BSc.: 0664 3812019

Ergotherapie: Fr. Helene Bauer: 0664 4961113

Psychologie: Fr. Mag. Andrea Winter: 0664 4753067

Die Telefonnummer, E-mail Adresse und die Öffnungszeiten unserer Allgemeinmedizinpraxis bleiben gleich: Tel: 07282/70000 , e-mail: michael.schober@medway.at

Öffnungszeiten Allgemeinmedizin: Montag: 7:30-11:30 und 16:00-18:00; Dienstag: 7:30-11:30, Mittwoch: 16:00-18:00, Donnerstag und Freitag: 7:30-11:30.

Die Ordination ist wegen der Umzugsarbeiten am Freitag, 14. Februar, am Freitag, 13. März und von 23. - 27. März geschlossen!

Ab 30. März sind wir dann in den neuen Räumlichkeiten im „ehemaligem Gemeindehaus“ für unsere Patienten da.

Ein großes Dankeschön möchten wir zum Schluss noch den GemeindemitarbeiterInnen sagen, die uns die letzten 1 1/2 Jahre als Gäste im Gemeindeamt sehr freundlich und hilfsbereit beherbergt haben, sowie den Gemeindarbeitern und Helfern für die Hilfe beim Umzug! Herzlichen Dank auch stellvertretend für die ganze Gemeinde, Hr. Bürgermeister Klaus Gattringer für die Realisierung des ganzen Projekts!

Dr. Michael Schober und sein Ordinationsteam

GRATULATION

Wir gratulieren Fr. **Judith Gattringer**, Mairhof 7 zum Bachelor in Arts of Business im Studienlehrgang Internationales Logistik-Management!

Heizkostenzuschuss – Aktion 2019/2020

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 für die Heizperiode 2019/2020 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:
 - **Alleinstehende: Euro 933,06**
 - **Alleinstehende (erhöhter Einzelsatz): Euro 1.048,57**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.398,97**
 - **je Kind: Euro 173,04**

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 933,06** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft seit 07. Jänner 2020 und endet am 17. April 2020**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2019 heranzuziehen sind.
5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist.
8. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
9. **Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2019 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.** Für im Jahr 2019 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

10. Der Heizkostenzuschuss kann **Asylwerber/innen**, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
11. **Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2019 bezogen hat.**

Die Anträge für den Heizkostenzuschuss liegen am Marktgemeindeamt auf!

Der BIOABFALLSACK

Die Biomüllabfuhr erfreut sich immer mehr an Beliebtheit. Jeden Montag früh werden die Säcke an den Sammelstellen abgeholt (wenn Feiertag, dann nächster Werktag). Die Marktgemeinde und der Kompostierer Schürz Hubertus ersuchen, die Biosäcke an den vereinbarten Sammelstellen **gut verschlossen**, - d.h. die Öffnung des Biosackes umzuklappen und Henkel ineinander verschränken (so wie am Biosack beschrieben wird) – hinzustellen (bis spätestens **Montag früh um 7 Uhr, jedoch nicht schon am Wochenende, da immer wieder Probleme mit zerfetzten Biosäcken durch Hunde und Katzen auftauchen!!**)



Was gehört in den Abfallsack und was nicht?

JA: Obst, Gemüse, Schnittblumen, Kaffeefilter, Teebeutel (ohne die Metallklammern), Speisereste, Papierservietten, Pappteller, Holzspieße, Federn, Sägespäne, Haare, reine Holzasche, uä.

NEIN: Plastik, Metall, Glas, Speiseöl, Fette, Textilien, Zigarettenstummel, Tierkadaver, Problemstoffe wie z.B. Medikamente, Kehricht, Marinaden, Staubsaugerbeutel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu...

Das Aussortieren von Störstoffen verursacht in der Kompostierung einen erheblichen Aufwand und zusätzliche Kosten für alle Gebührenzahler!!

Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallende Eschen!

Besondere Vorsicht bei Waldflächen neben Straßen, Siedlungen, Forststraßen, Wanderwegen geboten!

Abgestorbene Äste und umfallende Eschenbäume stellen nicht nur für Waldbesucher neben Forststraßen oder markierten Wanderwegen sondern vor allem neben öffentlichen Grundflächen (Straßen, Siedlungs-, Schrebergartenbereiche) oder auch bei der Waldarbeit eine große Gefahr dar.

Das Eschentriebsterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Dieser Schadpilz hat sich in den vergangenen 25 Jahren bereits über große Teile Europas verbreitet und zwischenzeitig einen Großteil der Eschen befallen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum sehr unterschiedlich, wobei zunehmend aber auch schwere Krankheitsverläufe zu beobachten sind. Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen. Diese Rindennekrosen führen (oft auch in Zusammenwirken mit dem Wurzelpilz Hallimasch bzw. dem Brandkrustenpilz) zu einem sehr schnellen Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für die Waldbesucher aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar.

Kranke Bäume erkennen und umgehend entfernen! Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldbesitzer daher dringend angeraten werden, zumindest einmal im Jahr die Waldbestände entlang der Wege aller Art (zum Beispiel auch im Bereich

nicht markierter Wanderwege) zu kontrollieren. Dabei muss bei der Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf sowie im unteren Stammbereich geachtet werden. Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennekrosen feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass beim Fällen von Eschen mit Krankheitssymptomen oder bei der Fällung von Bäumen in der Umgebung von geschädigten Eschen besondere Vorsicht geboten ist, da solche Bäume einerseits sehr leicht umfallen und andererseits auch abgestorbene Äste eine zusätzliche Gefahr darstellen. Zur Absicherung im Falle von etwaigen Haftungsansprüchen geschädigter Dritter ist es auch empfehlenswert, solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen mit Photos zu dokumentieren. Dass die Gefahr durch geschädigte Eschen immer vakanter wird, zeigen wiederholte Vorfälle und Unfälle auch im Straßenverkehrsbereich. (Quelle: NÖ Landesregierung)

UTOPIE | DYSTOPIE
Veranstaltungsförderung des Bucherverbandes Österreichs

Einladung
zum literarisch-musikalischen Abend

Daniel Wisser
liest aus seinem neuen Buch
„Königin der Berge“

Fr, 28. Feb. 2020
20:00 Uhr
Pfarrsaal Altenfelden

Musikalische Gestaltung:
Rainer Pettrich (Piano)

Eintritt: VVK € 9,- / 11,-

Das Team der Öffentlichen Bibliothek Altenfelden freut sich auf Ihren Besuch

Smovey Training:

Smovey ist ein Ganzkörpertraining, es

- ✓ **Aktiviert** 97 % der gesamten Muskulatur = Fettverbrennung
- ✓ **Vitalisiert** mehrere 100 Millionen Körperzellen
- ✓ **Strafft** das Bindegewebe
- ✓ **Mobilisiert** das Verdauungssystem
- ✓ **Fördert** den Stoffwechsel
- ✓ **Massiert** und aktiviert das Lymphsystem = Entschlackung
- ✓ **Stärkt** das Immunsystem
- ✓ **Kräftigt** das Herz-/Kreislaufsystem

Freitag, 14.2. – 30.3.2020

von 19.15 – 20.15 Uhr im Turnsaal der VS
Kursgebühr € 20,- (Leihsmoveys vorhanden)

Auf Euer Kommen freut sich
smoveyCOACH Romana Pühringer
Anmeldung unter 0664/23 75 300



OÖ Zivilschutz – Seminar für die Bürger



**OBERÖSTERREICHISCHER
ZIVILSCHUTZ**

Wissen ist Schutz – Da der Zivilschutz aber bei jedem und jeder selbst anfängt, gibt es dazu Zivilschutz-Seminare für die Bevölkerung auf regionaler Ebene. Nach dem großen Erfolg bei der letzten Veranstaltung im Oktober 2019 findet für Rohrbach ein weiterer Abendkurs statt:

Montag, 10. Februar 2020 von 18 bis 21 Uhr

In der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg

Folgende Themen werden dabei behandelt:

Blackout, atomarer Zwischenfall, Notruf- und Alarmsysteme, Gefahrenerkennung/-vermeidung, Versorgungsmaßnahmen...

Für jeden Teilnehmer an diesem kostenlosen Seminar gibt es eine Zivilschutz-Bevorratungstasche. Diese Basisausbildung richtet sich an die Bevölkerung und ist zudem eine wertvolle Weiterbildung für Sicherheitsfachkräfte, Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen,...

Anmeldung bitte auf der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter 07289/8851-69501. Kursprogramme und weitere Infos unter www.zivilschutz-ooe.at bzw. office@zivilschutz-ooe.at